

# Tarifblatt 2019

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Spitex-Dienstleistungen werden aufgrund einer Bedarfsabklärung und einer ärztlichen Verordnung erbracht.

Folgende Leistungen werden verrechnet:

- Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung und hauswirtschaftlichen Leistungen. Im Zusammenhang mit diesen Leistungen werden auch die Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation, vorgängige Abklärungen z.B. im Spital sowie das allfällige Erstellen zeitaufwendiger Berichte wie z.B. Überweisungsrapporte bei Eintritt ins Spital oder Berichte an Krankenversicherungen und andere Institutionen verrechnet.
- Spezielle Dienstleistungen im Spitex Zentrum. (z.B. gewünschte Kontrollanrufe, Absprachen mit Arzt/Ärztin oder Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen oder Bezugspersonen)
- Instruktion von pflegenden Angehörigen durch die Spitex-Fachpersonen.

## 2. Kassenpflichtige Leistungen

Pflegerische Leistungen werden nach Verordnung des Hausarztes von der Grundversicherung übernommen. Diese übernimmt in der Regel während 60 Stunden pro drei Monate die Kosten der Pflege. Falls mehr Stunden benötigt werden, braucht es die Bewilligung Ihrer Grundversicherung.

Leistungen nach Art. 7 KLV sind kassenpflichtig. Die Kundinnen und Kunden der Spitex Riehen-Bettingen müssen die Jahresfranchise, den gesetzlichen Selbstbehalt von 10% und die Patientenbeteiligung von CHF 8.00 pro Tag übernehmen. Wenn nach einem Spitalaufenthalt durch die Spitalärztin / den Spitalarzt Akut- und Übergangspflege verordnet wird (während maximal 14 Tagen), so sind die Kundinnen und Kunden von der Patientenbeteiligung befreit.

<b>Pflegeleistungen gemäss KVG</b>	<b>KVG-Tarif pro Stunde*</b>
<b>Abklärung, Beratung und Anleitung</b>	CHF 79.80
<b>Behandlungspflege</b>	CHF 65.40
<b>Grundpflege</b>	CHF 54.60
<b>Patientenbeitrag für Erwachsene**</b>	CHF 8.00 pro Tag***

\* Die Mindesteinsatzdauer beträgt 10 Minuten, anschliessend werden die Leistungen auf 5 Minuten gerundet.

\*\* Die Patientenbeteiligung entfällt zudem bei Personen unter 18 Jahren oder wenn die Leistungen statt durch die Krankenversicherung durch eine andere Versicherung übernommen werden. (z.B. Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung). Bei Personen, die bei einem Krankenversicherer unfallversichert sind (z.B. Personen ohne Erwerbsarbeit) läuft auch ein Unfall über das KVG (vgl. auch Art. 8 KVG), die Patientenbeteiligung muss somit erhoben werden.

\*\*\* Pro fünf Minuten werden CHF 0.67 verrechnet (bis maximal CHF 8.00 pro Tag)

## 3. Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen (nicht kassenpflichtig)

Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen werden von der Grundversicherung nicht übernommen. Falls die Kundin / der Kunde eine entsprechende Zusatzversicherung hat, so leistet diese einen Beitrag gemäss deren Allgemeinen Vertragsbedingungen. Bitte klären Sie dies bei Ihrer Versicherung ab. Spitex Leistungen können bei Anspruchsberechtigung auch durch die Ergänzungsleistungen der AHV/IV finanziert werden.

Die Gemeinden Riehen und Bettingen unterstützen im Rahmen eines Leistungsauftrages die hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen der Spitex Riehen-Bettingen, um dem Wunsch der Bevölkerung nachzukommen, möglichst lange und selbstständig zu Hause bleiben zu können. Prävention und Früherkennung sind dabei wichtige Anliegen. Um vom reduzierten Tarif zu profitieren, sind eine Bedarfsabklärung und eine ärztliche Verordnung erforderlich. Zudem muss die Kundin / der Kunde seinen Wohnsitz in Riehen oder Bettingen haben.

Hauswirtschaftstarif	Tarif pro Stunde*
<b>Abklärung Hauswirtschaft, sozialbetreuerische-hauswirtschaftliche Leistungen</b>	CHF 31.50
<b>Zuschläge für Leistungen im Spätdienst (17.00bis 24.00Uhr), am Wochenende und an Feiertagen</b>	CHF 10.00

<b>Einsatzpauschale pro Einsatz</b>	<b>CHF 5.00</b>
-------------------------------------	-----------------

\* Die Zeit wird in Fünfzehn-Minuten-Einheiten erfasst.

\* Der Verein Spitex Riehen-Bettingen ist MWST-befreit.

## 4. Aufsicht

Spitex Riehen-Bettingen untersteht der Aufsicht der Fachstelle Alter der Gemeindeverwaltung Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen, Tel. 061 646 81 11.

Die nicht von den Krankenkassen übernommenen Leistungen können – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – in Form von AHV/IV-Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden. Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Riehen, Abteilung Ergänzungsleistungen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen, Tel. 061 646 81 11.

## 5. Weitere Leistungen

### 5.1 Pflegematerial

Aufgrund eines Entscheides des Bundesverwaltungsgerichtes wird Pflegematerial, welches vom Fachpersonal der Spitex Riehen-Bettingen angewendet wird, nicht mehr über den KVG-Krankenversicherer vergütet. Diese Kosten müssen von der Spitex Riehen-Bettingen übernommen werden. Damit für Sie keine Zusatzkosten entstehen bitten wir Sie, Rezepte für Pflegematerial, das durch das Personal der Spitex Riehen-Bettingen angewendet werden soll, direkt an diese zu übergeben. Material, das auf Rezept selbst beschafft wurde, kann von unseren Mitarbeitenden nicht angewendet und auch nicht verrechnet werden.

## **5.2 Medikamentenboxen, abschliessbar**

Die Spitex Riehen-Bettingen bietet abschliessbare Medikamentenboxen an zum Selbstkostenpreis von CHF 40.00. Die Boxen sind danach Eigentum der Kunden und Kundinnen.

## **5.3 Schlüsselpauschale**

Spitex Riehen-Bettingen empfiehlt Kunden, die ihren Schlüssel deponieren möchten, die Montage eines Schlüsselsafes, wodurch die Verrechnung einer Schlüsselpauschale entfällt. Entscheidet sich die Kundin / der Kunde für eine Schlüsselverwaltung durch die Spitex Riehen-Bettingen, so wird dies mit einer monatlichen Pauschale von CHF 20.00 verrechnet.

## **5.4 Verwaltung Haushaltsbudget und administrative Arbeiten**

Die Verwaltung des Haushaltsbudgets durch die Spitex Riehen-Bettingen wird mit einer monatlichen Pauschale von CHF 40.00 verrechnet.

## **5.5 Umtriebsentschädigung**

Für vereinbarte Einsätze, die von den Kundinnen und Kunden nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 30.00 verrechnet (ausgenommen sind Notfallsituationen, Todesfälle etc.).

## **5.6 Pflegerische Notfälle**

Benötigen Kunden oder Kundinnen der Spitex Riehen-Bettingen ausserhalb der geplanten Einsätze, bei pflegerischen Notfällen (Stoma Versorgung, Stürze etc.) dringend und schnell Hilfe, wird zusätzlich zu den verrechenbaren Leistungen eine Aufwandsentschädigung von CHF 50.00 erhoben.

## **5.7 Einkaufen mit dem Auto der Spitex**

Müssen Mitarbeitende der Spitex für den Einkauf beim Kunden oder der Kundin ein Auto benutzen (lange Wege, grössere Einkäufe), fallen zusätzlich zu dem hauswirtschaftlichen Tarif pro km CHF 0.70 an.

## **5.8 Administrative Bearbeitungsgebühr**

Alle von Kunden und Kundinnen gewünschten administrativen Tätigkeiten, die nicht zu den offiziellen Leistungen der Spitex gehören, u.a. Ausfüllen der Hilfslosenentschädigung, Steuerbescheinigungen, zusätzliche Rechnungskopien, Ausfüllen eines KESB Antrages, Ausfüllen eines Vorsorgeauftrages etc., werden in fünf Minuten-Einheiten den Kunden und Kundinnen verrechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 90.00.

## **6. Beratung und Kontakt**

Die Rechnungstellung von Spitex Riehen-Bettingen erfolgt in der Regel spätestens bis zum 15. eines Monats mit Zahlungsfrist von 30 Tagen. Allfällige Beanstandungen sind spätestens innerhalb von einem Monat nach Rechnungserhalt an uns zu richten. Bitte melden Sie uns Zahlungsschwierigkeiten rechtzeitig. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einer Lösung.

Riehen, im April 2019